



STATUTEN

05. April 2014

Inhaltsverzeichnis

01.	Name und Sitz	3
02.	Zweck	3
03.	Mitgliedschaft	3
	- Aktivmitglieder	3
	- Passivmitglieder	3
	- Ehrenmitglieder	4
04.	Erwerb und Verlust	4
05.	Rechte und Pflichten	4
06.	Organisation	5
07.	Generalversammlung	5
08.	Vorstand	6
09.	Kommissionen und Branchengruppen	6
10.	Finanzen	7
11.	Kontrollstelle	7
12.	Schlussbestimmungen	7

01. Name und Sitz

Der Gewerbeverein Weggis (GVW) und Umgebung wird unter dem Namen „Gwärb Weggis“ geführt und ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB.

Der Sitz des Vereins ist Weggis oder Umgebung (Domizil des jeweiligen Präsidenten).

Der Gewerbeverein Weggis ist Mitglied des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern.

02. Zweck

Der Gewerbeverein Weggis bezweckt den umfassenden Zusammenschluss der privaten, gewerblichen und industriellen Betriebe mit Sitz bzw. Niederlassung in den Gemeinden Weggis und Umgebung.

Dieser Zusammenschluss dient der allseitigen Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch:

- Lokale und regionale Interessenwahrung des einheimischen Gewerbes
- Mit gesellschaftlichen Anlässen und vereinsinternen Veranstaltungen die den branchenübergreifenden Kontakt und das gewerbliche Gedankengut fördern
- Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaftstätigkeit auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien, Presse und Bevölkerung
- Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens
- Zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen für das gesamte Gewerbe von Weggis und Umgebung
- Veranstaltung von Ausstellungen und Leistungsschauen
- Unterstützung der Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes und des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern

03. Mitgliedschaft

Der Gewerbeverein Weggis (GVW) besteht aus:

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche und juristische Personen, welche Wohnsitz und/oder Geschäftsdomizil in Weggis und Umgebung haben, aufgenommen. Ebenso können sich Wirtschaftsfachleute und Kaderpersonen von Unternehmungen in vorerwähntem Sinn dem GVW anschliessen.

Passivmitglieder

- Personen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen
- Anstalten und Institutionen, welche dem freien Gewerbe nahe stehen
- Personen, die dem Verein als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind
- Passivmitglieder sind vom Gewerbeverbands-Beitrag befreit
- Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben lediglich beratende Stimme

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung ernennen:

- Personen, die sich um den Gewerbeverein Weggis oder um das Luzerner Gewerbe besonders verdient gemacht haben
- Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber befreit von der Beitragspflicht des Vereins
- Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung

04. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Beitritt

Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, welcher mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Wird diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist das Gesuch der nächsten GV vorzulegen.

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung ausgesprochen werden. Dies betrifft Mitglieder, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Aufgabe des Geschäfts, Wegzug, Löschung oder Konkurs der Firma, Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende, sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

05. Rechte und Pflichten

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu.

Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Reglemente und Richtlinien des Vereins zu akzeptieren und einzuhalten.

Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen des Gewerbevereins zu fördern und zu wahren.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach Möglichkeit an den einberufenen Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben die Möglichkeit (auch während des Vereinsjahres) Anträge an den Vorstand zu stellen.

Sie verpflichten sich, den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

06. Organisation

Die Organe des Gewerbevereins Weggis sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle
- Kommissionen und Fachgruppen

07. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ und findet alljährlich im 1. Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Traktanden, Termin und Ort sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche oder elektronische Einladung bekannt zu geben.

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind schriftlich spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen oder Vereinsversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig. Über Generalversammlungen ist Protokoll zu führen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Berichte von Kommissionen und Fachgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Budget
- Abnahme des Revisorenberichts und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Kommissionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
- Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, unabhängig der teilnehmenden Mitgliederzahl.

08. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 1 – 5 Beisitzer

Der Präsident wird ins Amt gewählt, der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird einberufen, wenn es die laufenden Geschäfte erfordern oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Er hat die Geschäfte der GV vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen.

Der Vorstand ist beauftragt und befugt, alle Vereinsgeschäfte zu erledigen, welche nicht anderen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt.

Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 2000.- pro Geschäft.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

09. Kommissionen und Fachgruppen

Zur Organisation von Veranstaltungen des Gewerbevereins Weggis können Kommissionen gebildet werden. Die Kommissionen sind von der Generalversammlung zu bestätigen. Nach Erfüllung ihrer Tätigkeit werden sie aufgelöst.

Innerhalb des Vereins können einzelne Fachgruppen gebildet werden (z. B. Detaillisten, Handwerker, Tourismus).

Diese Kommissionen und Branchengruppen arbeiten selbstständig, soweit es ihre besonderen Interessen betrifft.

Kommissionen erfüllen einen dauernden Auftrag und erstatten mindestens einmal jährlich Bericht an das sie einsetzende Organ.

Fachgruppen erfüllen einen speziell zugewiesenen Auftrag und werden nach dessen Erfüllung, mit Schlussbericht an das zuständige Organ, entlassen.

10. Finanzen

Die Einnahmen des Gewerbevereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Zinserträgen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen anderen Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen

Die Ausgaben des Gewerbevereins bestehen aus:

- Kosten für Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben laut Beschluss der GV oder des Vorstands

Die Vereinsrechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Allfällige Kommissions-Rechnungen hat der Kassier in der Jahresrechnung auszuweisen. Für Gewerbeausstellungen besteht ein eigenes Konto, das zweckgebunden für weitere Ausstellungen bestehen bleibt. Über die Auflösung dieses Kontos entscheidet die Generalversammlung.

11. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben Folgendes zu prüfen:

- Jahresrechnung des Kassiers
- allfällige Abrechnung Gewerbeausstellung
- allfällige Abrechnungen Kommissionen

Die Revisoren stellen der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Der Kassier hat die Jahresrechnung rechtzeitig den Revisoren vorzuweisen.

12. Schlussbestimmungen

Revision der Statuten

Für eine Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung teilnehmenden Aktiv- und Ehrenmitglieder erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Einberufung einer Generalversammlung und der Zustimmung 2/3 aller Aktiv- und Ehrenmitglieder. Wird eine zweite Generalversammlung nötig, so genügt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen dem kantonalen Gewerbeverband zu übergeben. Dieses ist zwecks einer allfälligen Neugründung zinstragend anzulegen. Das Vereinsvermögen darf nie unter den Mitgliedern verteilt werden.

Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. April 2014 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. Mai 1995

Ort, Datum:

Weggis, 5. April 2014

Gwärb Weggis

Der Präsident



Martin Auf der Maur

Der Aktuar



Kaspar Widmer